

# CurraX Personalmanagement

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Arbeitnehmerüberlassung

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch künftigen Arbeitnehmerüberlassungen zwischen dem curraX Personalmanagement und dem Unternehmen (Entleiher), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen der Entleiher widerspricht das curraX Personalmanagement und schließt deren Anwendung aus.

### I. Gegenstand

- 1-Das curraX Personalmanagement (Verleiher) erklärt ausdrücklich, dass gemäß Artikel 1, § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes die Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung besitzt. Auf Wunsch des Entleihers wird das Original zur Einsichtnahme vorgelegt
- 2- Die Anstellung zwischen dem curraX Personalmanagement und einem curraX Personalmanagement -Leiharbeiter (LAN) erfolgt gemäß § 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 01.01.03 auf der Grundlage der Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft Christliche Gewerkschaften Zeitarbeit und PSA (CGZP) und dem Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister (AMP) in der Fassung vom 29.11.04 und deren Ergänzungen und Änderungen vom 19.06.06
- 3- LAN stehen dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Durchführung von gewerblichen, kaufmännischen und Ing.-technischen Arbeiten vorübergehend zur Verfügung
- 4- Es werden keine LAN im Unternehmen eingesetzt, wenn dieses legal bestreikt wird

### II. Vertragsfragen

- 1- Das curraX Personalmanagement wählt die LAN auf der Grundlage der vom Entleiher vorgegebenen Anforderungen sorgfältig aus
- 2-Stellt der Entleiher innerhalb der ersten vier Arbeitsstunden fest, dass der LAN für die vorgesehene Tätigkeit ungeeignet ist und wenn der Entleiher auf Zuweisung eines neuen LAN besteht, werden diese Arbeitsstunden nicht in Rechnung gestellt
- 3- Wenn das curraX Personalmanagement dieser Forderung, gleich aus welchen Gründen, nicht nachkommt, wird diese von dem Auftrag bzw. Teilauftrag kostenfrei entbunden. Haftungen dafür sind ausgeschlossen
- 4- Falls der LAN seiner Arbeit fernbleibt, ist der Entleiher verpflichtet, umgehend den Verleiher zu informieren
- 5- Mit der Annahme des Vertrages werden keine vertraglichen Beziehungen zwischen LAN und dem Entleiher begründet. Die Beziehung besteht nur zwischen Entleiher und Verleiher
- 6-Das Direktionsrecht für den LAN verbleibt ausschließlich bei dem curraX Personalmanagement. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Regelungen sind nur mit dem curraX Personalmanagement zu vereinbaren
- 7- LAN sind nicht berechtigt, namens und im Auftrag dem curraX Personalmanagement Rechtshandlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen
- 8- Der LAN ist nicht berechtigt, Zahlungen irgendeiner Art vom Entleiher entgegen zu nehmen
- 9-Der Verleiher übergibt dem Entleiher auf Anforderung aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge zur Krankenkasse und zur Berufsgenossenschaft sowie von Abgaben an das Finanzamt
- 10-Bei einem Einsatz nichtdeutscher LAN garantiert der Verleiher die strikte Einhaltung aller damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen. Rechtsfolgen aus einer eventuellen Nichtbeachtung gehen allein zu Lasten des Verleihers
- 11- Die Zahlung einer Vermittlungsprovision bei Übernahme eines LAN durch den Entleiher wird ausdrücklich ausgeschlossen

### III. Preise / Nachweisführung / Rechnungslegung

- 1- Die Preise gelten grundsätzlich pro Stunde und LAN für die vereinbarte Tätigkeit, den festgelegten Einsatzort. Die Preise verstehen sich als Nettopreise, zzgl. der gesetzlichen MwSt.
- 2- Änderungen des Einsatzortes und/oder des Tätigkeitsprofils berechtigen das curraX Personalmanagement zur Änderung des Verrechnungssatzes
- 3-Jeder LAN ist verpflichtet, monatlich die erbrachten Leistungen dem Beauftragten des Entleihers zur rechtsverbindlichen Bestätigung vorzulegen. Eine Kopie des Leistungsnachweises verbleibt beim Entleiher. Nachträgliche Änderungen werden nicht anerkannt
- 4- Die erbrachten Leistungen kommen monatlich zur Rechnungslegung. Die bestätigten Leistungsnachweise sind dabei die für beide Vertragsparteien verbindliche Abrechnungsgrundlage
- 5-Rechnungen des curraX Personalmanagement sind ohne Abzug, mit einem Zahlungsziel von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Forderungen des Entleihers können nicht in Abzug gebracht werden, es sei denn sie sind unbestritten oder rechtsverbindlich festgestellt

### IV. Arbeitszeiten

- 1-Der Entleiher garantiert eine Mindestarbeitszeit von 35,0 Std./Woche (Montag bis Freitag), was der regelmäßigen Arbeitszeit pro Monat entspricht. Die Arbeitszeit ist auf den Leistungsnachweisen zu dokumentieren
- 2- Die gesetzlichen Pausenzeiten richten sich nach den Festlegungen des Entleihers
- 3-Bei notwendiger Mehrarbeit bedarf es keiner gesonderten Genehmigung durch das curraX Personalmanagement. Voraussetzung ist aber, dass keine unzumutbare Belastung des LAN eintritt. Der Entleiher kann operativ bis 10 Std. direkt mit den LAN absprechen
- 4- Mehrarbeit gilt als geleistet, wenn sie durch den Entleiher auf den Leistungsnachweisen bestätigt wurde
- 5-Zuschläge für Mehrarbeit fallen für den Entleiher erst dann an, wenn die regelmäßige Arbeitszeit pro Monat mit 20 % überschritten wird. Die darüber hinausgehenden Stunden werden mit einem Zuschlag von 25 % zum Vertragspreis dem Entleiher in Rechnung gestellt. Die regelmäßige Arbeitszeit pro Monat ist variabel und beträgt bei monatlich:  
a.) 20 AT = 140 Stunden / b.) 21 AT = 147 Stunden / c.) 22 AT = 154 Stunden / d.) 23 AT = 161 Stunden
- 6- Für Sonn- und Feiertagsarbeit werden folgende Zuschlagsätze vereinbart:  
a.) Sonntagsarbeit = 50 % / b.) Arbeit an gesetzlichen Feiertagen = 50 %
- 7- Arbeit am 1. Mai, Ostersonntag, 1. Weihnachtsfeiertag und am Neujahrstag = 100 %
- 8- Treffen mehrere der vorgenannten Zuschläge zusammen, wird jeweils nur der höchste berechnet
- 9-Für Nachtarbeit wird ein Zuschlagsatz von 20 % vereinbart.  
Nachtarbeit ist die Arbeit, in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, wenn mindestens 2 effektive Arbeitsstunden in diesem Zeitraum geleistet wurden.  
Der Nachtschichtzuschlag wird zusätzlich zu anderen Zuschlägen gezahlt
- 10-Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den LAN nur innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine abweichende Beschäftigungszeit erforderlich ist, hat der Entleiher eine Genehmigung zu erwirken

### V. Haftung

- 1-Leiharbeiter sind weder Verrichtungs-, noch Erfüllungsgehilfen des curraX Personalmanagement. Das curraX Personalmanagement haftet nicht für das Handeln des LAN. Der Entleiher kann gegenüber dem curraX Personalmanagement keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen (§ 831 BGB). Das curraX Personalmanagement haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehler bei der LAN-Auswahl für die vereinbarte Tätigkeit
- 2- Es wird keine Haftung für das dem LAN überlassene Werkzeug des Entleihers übernommen
- 3- Der Entleiher darf den LAN nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten oder sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, so liegt die Haftung beim Entleiher
- 4- Reklamationen sind innerhalb einer Frist von bis zu fünf Arbeitstagen nach Entstehung des die Reklamation begründenden Umstandes schriftlich an dem curraX Personalmanagement zu richten

### VI. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

- 1-Der Entleiher verpflichtet sich, die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften am Beschäftigungsort einzuhalten. Dem Entleiher obliegen die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten, entleiher-spezifische Arbeitsschutzbelehrungen sind aktenkundig festzuhalten
- 2-Unzulässig ist es, die LAN für Arbeiten einzusetzen, die gefährdende Tätigkeiten im Sinn der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind. Die Ausführung derartiger Tätigkeiten durch LAN ist nur dann zulässig, wenn sie zuvor mit dem Verleiher schriftlich vereinbart und eine entsprechende Untersuchung durchgeführt wurde
- 3- Auftragsbezogene und spezifische Arbeitsschutzausrüstung wird vom Entleiher kostenlos gestellt
- 4- Innerbetriebliche Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe können uneingeschränkt von LAN genutzt werden
- 5- Bei Arbeitsunfällen der LAN erstellt der Entleiher unverzüglich eine Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger. Eine Kopie dieser Meldung ist dem Verleiher zuzustellen

### **VII. Kündigung**

- 1- Ein Vertrag kann seitens des Verleihers oder des Entleiher mit einer Frist von 3 Arbeitstagen gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung nach 8.00 Uhr, beginnt die Frist am Folgetag
- 2- Der Entleiher kann die Abberufung eines Arbeitnehmers für den folgenden Arbeitstag verlangen, sofern ein nachvollziehbarer Grund hierfür vorliegt (vorfristige Kündigung)
- 3- Wenn grobe Verletzungen der Pflichten des LAN vorliegen, hat der Entleiher das Recht, einen Arbeitnehmer während der Einsatzzeit vom Einsatzort zu verweisen. Der Verleiher wird durch den Entleiher umgehend von diesem Arbeitsplatzverweis informiert
- 4- Der Entleiher kann in jedem Fall bei einer Rückweisung eines LAN unverzüglich um sofortigen geeigneten Ersatz nachsuchen
- 5- Der Verleiher ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Entleiher einen LAN vom Einsatz abzurufen
- 6- Der Entleiher erhält eine generelle Verlängerungsoption, wenn drei Werkzeuge vor Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer diese beim Verleiher angezeigt wurde
- 7- Das curraX Personalmanagement ist berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn:
  - der Entleiher mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder einem anderen Vertrag mit dem curraX Personalmanagement in Verzug geraten ist,
  - der Entleiher die Erfüllung seiner Verpflichtungen verweigert,
  - auf Seiten des Entleiher durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder durch Vollstreckungsmaßnahmen die vertragliche Erfüllung erheblich gefährdet erscheint,
  - der Entleiher seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen sowie des Arbeitszeitgesetzes nicht erfüllt

### **VIII. Geheimhaltung**

- 1- Die LAN sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleiher verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Kundeneinsatzes
- 2- Die Anfertigung von Kopien aller Art von Unterlagen, die dem LAN bei seinem Einsatz beim Entleiher zugänglich gemacht wurden ist nicht gestattet
- 3- Im Falle der Verletzung der Bestimmungen aus „Geheimhaltung“ ist der Entleiher berechtigt, alle sich aus der Verletzung ergebenden Schadensersatzansprüche beim Verleiher geltend zu machen
- 4- Der LAN wurde vom Verleiher belehrt

### **IX. Berechnung von Verzugszinsen**

- 1- Das curraX Personalmanagement ist berechtigt, vom ersten Tag nach Fälligkeit dem Schuldner Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Zinsen werden für die konkrete Geldschuld im Verzugszeitraum berechnet
- 2- Der Verzugszins beträgt nach BGB § 288 (2) 8 Prozentpunkte p.a. über dem aktuellen Basiszinssatz

### **X. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel**

- 1- Die vertragschließenden Seiten erklären ausdrücklich, dass keine mündlichen Abreden getroffen wurden. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
- 2- Inhalte aller mit einem Vertrag im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen werden vertraulich behandelt
- 3- Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht richtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bedingungen
- 4- Es gelten ausschließlich des curraX Personalmanagement Geschäfts- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich der Entleiher bei Auftragserteilung einverstanden erklärt
- 5- Erfüllungsort für alle sich ergebenden Verbindlichkeiten und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen curraX Personalmanagement und dem Entleiher im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das Gericht am curraX Personalmanagement – Firmensitz